

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 13. Dezember 2012 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

1.) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt für einen:

a)	1 Personenhaushalt	€	70,40
b)	2 Personenhaushalt	€	122,40
c)	3 Personenhaushalt	€	162,20
d)	4 Personenhaushalt	€	183,60
e)	5 Personenhaushalt	€	204,00
f)	6 Personenhaushalt	€	220,30
g)	Haushalte ab 7 Personen	€	235,60
h)	Zweitwohnsitzhaushalte	€	70,40

2.) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, haben eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für:

• Betriebe u. Arbeitsstätten	je Beschäftigten	€	53,00
• Kläranlage	je Einwohnergleichwert	€	0,45
• Friedhof	je Grab	€	1,25

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

3.) Als Stichtag für die Feststellung der Personenzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 gilt jeweils der 1. Dezember für das Folgejahr.

4.) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken).

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	30,60
	mit 110 Liter Inhalt	€	40,80
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	137,70
	mit 1100 Liter Inhalt	€	198,90
c) je Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	6,30
	mit 60 Liter Inhalt	€	10,80
	mit 90 Liter Inhalt	€	16,30

Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten € 50,00

Die Anpassung der Gebühren erfolgt in den Folgejahren jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages bzw. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 ist beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 02.07.2010 außer Kraft.

Angeschlagen: 14.12.2012
Abgenommen: 31.12.2012

Bürgermeister: